



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

TARTECH Mineralikaufbereitung GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Claus Gronholz
Ferdinand - Knettenbrech - Weg 10a
65552 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV-Wi 42 100g 14.11 Tartec & Knettenbrech - ÄG1

Bearbeiter/in: Herr Ralf Wagner
Durchwahl: 0611 - 3309 - 314
E-Mail: Ralf.Wagner@rpda.hessen.de

Datum: 13. Mai 2015

Änderungsgenehmigung I.

Auf Antrag vom 11. März 2015, hier eingegangen am 17. März 2015, wird der Firma TARTECH Mineralikaufbereitung GmbH, Ferdinand - Knettenbrech - Weg 10a in 65205 Wiesbaden, gemäß §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: Unterer Zwerchweg 118, 65205 Wiesbaden
Gemarkung: Gemarkung Wiesbaden - Kastel
Flur: 6
Flurstück 157

die mit Bescheid vom 13. Dezember 2013, Az.: IV/Wi 42 100g 14.11 Tartec & Knettenbrech - ÄG 1, genehmigte Anlage nach den Nummern nach der Nummer 8.11.2.3, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RI 2010/72/EU, Anlage zur Behandlung nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, i.V. mit der Nummer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, i.V. mit der Nummer 8.12.3.2 Verfahrensart V, Anlage zur zweitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen, gemäß des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (i.d.F. vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756 = 4. BImSchV a.F.) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

- Die Errichtung und den Betrieb einer Forschungs- und Entwicklungsanlage (Beta - Linie) zur Abscheidung des Feinanteils an FE- und NE - Metallen bestehen aus den folgenden Aufbereitungslinien:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

- Aufbereitungslinie I, Aufbereitung [REDACTED] [REDACTED] mm:
Aufgabebunker, Schwingrinne, Magnetabscheider, Abzugsband, Zuführbänder,
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
 - Aufbereitungslinie II, Aufbereitung [REDACTED] [REDACTED] mm und [REDACTED] mm:
Aufgabebunker, Zufuhrbänder, [REDACTED], [REDACTED], Abzugsbänder
 - Aufbereitungslinie III, Aufbereitung [REDACTED] [REDACTED],
 - Aufgabebunker, Zufuhrbänder, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Abzugsbänder, [REDACTED]
- Der der Forschungs- und Entwicklungsanlage wird auf Antrag bis zum 31. August 2016 zugelassen.

II. **Kosten**

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Kosten) für die Entscheidung zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV ergeht der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach dem § 13 BImSchG mit eingeschlossen werden.

IV. **Zugehörige Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde

Kurzbeschreibung / Vorblätter	2 Blatt
Formular 1/Antrag nach § 4 BImSchG	9 Blatt
Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
Allgemeine Betriebsbeschreibung	2 Blatt
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	38 Blatt
Standortbeschreibung, Top. Karte, Luftbild,	12 Blatt,
Anlagenbeschreibung, Betriebseinheiten, Werksplan, Verfahrensfliessbild, technische Unterlagen der Maschinen und Betriebsplan	s. Kp. 4
Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	21 Blatt
Formblatt 8/1, 8/2 Angaben zur Luftreinhaltung mit Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	61 Blatt,
Formblatt 9/1, 9/2 Abfallvermeidung / Abfallentsorgung	5 Blatt
Formblatt 10 Abwasser	41 Blatt,
Kapitel 11 Abfallentsorgungsanlagen	3 Blatt,
Sparsame und effiziente Energienutzung	2 Blatt
Formular 13 Schallimmissionssituation	2 Blatt
Formular 14 Anlagensicherheit	3 Blatt

Formular 15/1, 15/2, 15/3 Arbeits- und Gesundheitsschutz	2 Blatt
Brandschutzkonzept	12 Blatt,
Formular 17 wassergefährdende Stoffe	6 Blatt
Auszug der Baugenehmigung	3 Blatt,
Sonstige Konzessionen	9 Blatt,
Umweltverträglichkeitsprüfung	2 Blatt
Betriebseinstellung	3 Blatt

V.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 01.01 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 01.02 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV genannten Unterlagen und den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 01.03 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 01.04 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Das Bedienungspersonal ist vor einem ersten Einsatz entsprechend den gültigen Sicherheitsbestimmungen und anhand der Betriebsordnung und des Betriebshandbuchs zu unterweisen und schriftlich zu dokumentieren.
- 01.05 Zu allen (Betriebs-)Zeiten muss genügend Personal mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Das gesamte Personal muss sich speziellen Schulungen und Weiterbildungen unterziehen.
- 01.06 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig, innerhalb einer ½ Stunde, erreichbar sein.
- 01.07 Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 13. Dezember 2013, Az.: IV-Wi-42 100g 14.11 Tartec & Knettenbrech - NG 1, gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

2. Termine und Dokumentationen

- 02.01 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 02.02 Arbeitsschutz-Unterweisungen sind anhand der allgemeinen Betriebsanweisung mindestens einmal jährlich und vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer.

3. Wasser

- 03.01 Die Aufstellung und der Betrieb von Anlagenkomponenten der F&E-Anlage (u.a. [REDACTED]) mit Wassereinsatz und Anfall von Abwasser ist ausschließlich im sog. Schwarzbereich (vergl. Lageplan „Flächenbefestigung und Entwässerungsschema“, Plan-Nr. 044101 B) zulässig.
- 03.02 Durch eine selbsttätige Niveausteuerng ist sicherzustellen, dass bei Erreichen eines Füllgrades von 95 % der unterirdischen Sammel tanks im Schwarzbereich mittels Pumpen die Entnahme von gespeichertem Abwasser zur Haldenbefeuchtung erfolgt.
- 03.03 Die im Anlagenbetrieb anfallenden [REDACTED] sind bis zu ihrer Entsorgung in zugelassenen Abfallbehandlungsanlagen auf dem Betriebsgelände in geeigneten nachweislich flüssigkeitsdichten Behältern zwischenzulagern.,

4. Arbeitsschutz

- 04.01 Die [REDACTED] ist so aufzustellen, auszurüsten und verfahrenstechnisch einzubinden, dass aus Sicherheitseinrichtungen austretende [REDACTED] gefahrlos abgeleitet werden können.
- 04.03 Die Gefährdungsbeurteilung - auch nach Nr. 3 der TRBS 3146 - der [REDACTED] ist dem Dez. IV/Wi-45.2 des Regierungspräsidiums Darmstadt spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme unaufgefordert zu übersenden.

5. Abfallstoffstrom

Den Abfällen aus der Schlackebehandlung werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	RA 1	19 12 02	Eisenmetalle Interne Bezeichnung: FE-Metalle	Av 1
				Interne Bezeichnung: FE-Oxide	Av 7
				Interne Bezeichnung: VA-Stahl	Av 5
			19 12 03	Nichteisenmetalle Interne Bezeichnung:	Av 2

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
				NE-Metalle	
				Interne Bezeichnung: NE-Metalle	Av 7(B)
				Interne Bezeichnung: Cu/Edelmetall-Gemisch (██████ Schwergut)	Av 18
				Interne Bezeichnung: Cu/Edelmetall-Gemisch (██████ Schwergut)	Av 20
			19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen Interne Bezeichnung: Schlackefraktion 0/32 mm	Av 3
				Interne Bezeichnung: Schlackefraktion > 32 mm	Av 4
				Interne Bezeichnung: Filterstaub	Av 14
				Interne Bezeichnung: ██████ (██████)	Av 16
				Interne Bezeichnung: Al/██████ (██████, Leichtgut)	Av 17
				Interne Bezeichnung: Al/Inertgemisch (██████, Leichtgut)	Av 19
			19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Material- mischungen) aus der mechanischen Be- handlung von Abfällen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 19 12 11 fallen	Av 6
			15 02 03	Aufsaug- und Filtermassen, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 15 02 02 fallen Interne Bezeichnung: Filterschläuche	Av 15
			19 08 02	Sandfangrückstände Interne Bezeichnung: Schlamm aus dem Absetzbecken der Rei- fenwaschanlage	

6. Verkehr (Tiefbauamt)

Die im Zuge des Forschungs- und Entwicklungsprojektes (F&E Anlage) zusätzlich anfallenden LKW-Fahrten sind zu dokumentieren und bei der Verlängerung der temporär genehmigten Nutzung vorzulegen.

VI. **Begründung**

Die Antragstellerin hat am 11. März 2015, hier eingegangen am 17. März 2015, nach § 16 BlmSchG beantragt, ihre mit Bescheid vom 13. Dezember 2013, Az.: IV-Wi-42-100g 14.11 Tartec & Knettenbrech NG1, nach den §§ 4, 19 BlmSchG nach der Nummer 8.11.2.2, Verfahrensart V, Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, i.V. mit der Nummer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, i.V. mit der Nummer 8.12.3.2 Verfahrensart V, Anlage zur zweitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen, genehmigte Anlage nach der 4. BlmSchV a.F., in 65205 Wiesbaden, Ferdinand - Knettenbrech - Weg 11, wesentlich zu ändern. Die beantragte Änderung der Anlage beinhaltet keine Kapazitätserweiterung. Die Antragsunterlagen waren am 18. März 2015 vollständig. Die Antragstellerin hat mit Datum vom 6. April 2015 die Befreiung nach § 16. Abs. 2 Satz 1 BlmSchG beantragt. Der Antrag auf Befreiung wurde vorsorglich auf Grund der zu erwartenden Gesetzesänderung hinsichtlich der 4. BlmSchV gestellt. Unter dem 12. Mai 2015 nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz angehört.

Diese Änderungsgenehmigung ergeht auf Grund der §§ 16, 19 BlmSchG i.V.m. der Nummer 8.11.2.3 (Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung), Nummer 8.12.2 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren), Nummer 8.12.3.2 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) und der Nummer 8.15.3 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 12. Dezember 2014 (GVBl. 23 S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die hier für die Erstgenehmigung u.a. maßgebliche Nummer. 8.11.2.2 der 4. BlmSchV a.F. ist mit In-Kraft-Treten der Änderung der 4. BlmSchV zum 2. Mai 2015 gestrichen worden. Die Anlage fällt nunmehr unter die Nummer 8.11.2.3 der 4. BlmSchV (Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag). Für diese Anlagen ist mit der Änderung der Verordnung ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Gleichwohl war hier eine Beteiligung der Öffentlichkeit in (analoger) Anwendung des § 67 Abs. 4 BlmSchG - unabhängig von den hier ebenfalls vorliegenden materiellen Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG - nicht geboten. Danach sind bereits begonnene Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes (BlmSchG) und der auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen. Als Ausdruck des intertemporalen Verwaltungsrechts soll über diese Vorschrift sichergestellt werden, dass Verzögerungen vermieden werden, gleichzeitig aber auch die zum Teil schärferen neuen Anforderungen sofort zur Anwendung gebracht werden. Dementsprechend gilt im immissi-

onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren neues Recht grundsätzlich sofort und zwar formell wie materiell. Bereits durchgeführte Verfahrensabschnitte müssen allerdings nicht wiederholt werden. Waren nach altem Recht bestimmte Verfahrensabschnitte nicht durchzuführen (z.B. ein Erörterungstermin im Verfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen als Teile von erlaubnispflichtigen überwachungsbedürftigen Anlagen), so ist hypothetisch darauf abzustellen, ob der betroffene Verfahrensabschnitt bei regelmäßigem Verfahrenslauf bereits vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderung durchgeführt worden wäre, wenn die Altvorschrift eine entsprechende Regelung enthalten hätte (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67 BImSchG Rn. 38).

So liegt der Fall hier. Nach der 4. BImSchV in der bis zum 1. Mai 2015 gültigen Fassung wäre die Änderungsgenehmigung insgesamt im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu erteilen gewesen. Durch die Änderung der 4. BImSchV und den damit verbundenen Wechsel der Verfahrensart im Änderungsgenehmigungsverfahren (von „V“ zu „G“), ist die Beteiligung der Öffentlichkeit für Anlagen nach Nr. 11.2.3 der 4. BImSchV vorgeschrieben. Wäre diese für die hier in Rede stehende Anlage aber bereits nach der 4. BImSchV a.F. erforderlich gewesen, so ist hier davon auszugehen, dass eine solche mit regelmäßigem Verfahrenslauf bereits vor In-Kraft-Treten der Änderung durchgeführt worden wäre. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, sobald die Antragsunterlagen vollständig sind. Dies war hier aber bereits am 18. März 2015 der Fall.

Im Übrigen verhält es sich hier so, dass durch die von der Antragstellerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG vermieden werden und ihrem Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG vom 6. April 2015 vorliegend entsprochen werden kann.

Folgende Behörden und Dritte, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Stadtplanungsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Vorbeugender Brandschutz-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Untere Wasserbehörde -
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Gesundheitsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Bauaufsichtsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Umweltamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Tiefbauamt-.

Innerhalb des Regierungspräsidiums wurden beteiligt:

- Abteilung IV-Wi 42 zu Fragen des Abfalls, des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Abteilung IV-Wi 45.1 zu Fragen des Arbeitsschutzes,
- Abteilung V-Da-53.1 zu Fragen des Naturschutzes,
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie zur Fragen des Schalls und der Staubminderung.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12

BlmSchG herbeigeführt werden können. Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben insgesamt ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und lärmschutzrechtliche relevante Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Auch wenn es sich bei der Anlage nach Nr. 11.2.3 der 4. BlmSchV um eine IE-Anlage handelt, war die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (vgl. § 10 Abs. 1a BlmSchG) unbeschadet des § 67 Abs. 5 BlmSchG für das Genehmigungsverfahren hier nicht erforderlich, da gefährliche Abfälle wegen Art. 1 Abs. 3 der CLP-VO nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Es handelt sich damit schon nicht um einen relevanten gefährlichen Stoff i.S.d. § 10 Abs. 1a BlmSchG. Ein gesondertes BVT-Merkblatt für die Aufbereitung von Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen existiert bislang nicht.

Für diese Anlagen war, nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), keine Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Die beantragte Änderung der Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG.

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergibt sich nach den in Nrn. 4.3 und 4.4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG gegeben sind. Der Nachweis zur Einhaltung der TA - Luft wurde mit dem Gutachten P 3012 des TÜV Süd vom 22. April 2013 nachgewiesen. Die beantragte Änderung der Anlage führt zu keinen erhöhten Staubimmissionen, da ein Teilbereich der Anlage gekapselt und mit einer Filtereinheit ausgestattet ist. Der offene Teil der Anlage erfolgt die Aufbereitung im Nassverfahren, so dass mit keinen relevanten Staubimmissionen zu rechnen ist.

Bezüglich der Schallimmissionen ist keine signifikante Erhöhung des Beurteilungspegels an den relevanten Immissionsaufpunkten zu erwarten, da der Schalleistungspegel der Forschungs- und Entwicklungsanlage erheblich unter dem mit Datum 13. Dezember 2015 genehmigten Anlag liegt.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter V. dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die in Kapitel V, Nebenbestimmungen, unter Nummer 3 formulierten wasserrechtlichen Auflagen dienen zu Sicherstellung, dass keine Abwässer aus der Aufbereitungsanlage in den öffentlichen Kanal geleitet werden kann. Die Nebenbestimmungen unter Nummer 4 sind erforderlich, um die Sicherstellung und Einhaltung der technischen Regeln die für den Betrieb eines Propangastanks zu gewährleisten.

Eine erneute Festlegung der maßgeblichen Immissionsaufpunkte war nicht geboten, da sich die Abstände zu den maßgeblichen Immissionsaufpunkten nicht geändert und auch keine neuen maßgeblichen Immissionsaufpunkte im Sinne der TA Lärm gemäß Nummer 2.3 hinzugekommen sind. Somit war eine Anpassung der im Bescheid vom 11. Oktober 2011 (Az.: IV - Wi 42 100g 16.03 Gurdulic Container 1) festgelegten Immissionsaufpunkte nicht erforderlich.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hat für das geplante Vorhaben mit Schreiben vom 15. März 2015 das Einvernehmen erteilt.

Die mit dem Bescheid vom 13. Dezember 2013, Az.: IV-Wi-42-100g 14.11 Tartec & Knettenbrech NG 1, festgesetzte Sicherheitsleistung bedarf keiner Anpassung, da die genehmigte maximale Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen nicht erhöht wird.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

VII.

Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Entscheidung zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Sie haben mit Ihrem Antrag die kostenpflichtige Amtshandlung veranlasst und sind mithin Kostenschuldnerin im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ralf Wagner

Hinweise

Hinweise zum Abfallrecht:

Nr. 1 Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen (§ 7 Abs. 2, 3 KrWG).

Nr. 2 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Nr. 3 Nachweisführung

Die Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

Nr. 4 Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

Nr. 5 Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet (§ 49 Abs. 1 KrWG).

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen (§ 49 Abs. 2 KrWG).

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger (§ 49 Abs. 3 KrWG).

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- Nr. 1** Bei Nichterfüllung einer Auflage aus diesem Bescheid kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Nr. 2** Ferner kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- Nr. 3** Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG). Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).